

---

**2607/J-BR/2008**

---

**Eingelangt am 28.03.2008**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

## Anfrage

der Tiroler Bundesräte Helmut Kritzinger und Christi Fröhlich

an den Bundesminister für Finanzen

betreffend Vermögensaufteilung zwischen dem Bund und den Ländern

Der Landeshauptmann von Tirol, DDr. Herwig van Staa, hat am 14. Februar 2008 in einer Erklärung vor dem Bundesrat angeregt, dieser möge die seit 90 Jahren offene Fragen der Vermögensaufteilung zwischen dem Bund und den Ländern aufgreifen.

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 29. Juni 2002, G 270/01, dazu unter anderem folgendes festgestellt: „Auf Grund der vorstehenden Überlegungen ist somit davon auszugehen, dass die in §11 Abs2 ÜG 1920 angekündigte Vermögensauseinandersetzung zwischen Bund und Ländern bis heute nicht erfolgt, im Hinblick auf die Staatsforste insbesondere auch nicht durch das BForsteG 1996 vorgenommen worden ist. Der Bund ist demnach im Bereich des ehemals staatlichen Vermögens einschließlich der Bundesforste (nach wie vor) zwar im Außenverhältnis Eigentümer, im Innenverhältnis gegenüber den Ländern jedoch den oben erwähnten (2.3.1. a.E.) Bindungen unterworfen.“

An der erwähnten Stelle hatte der Verfassungsgerichtshof folgendes festgehalten: „Die endgültige Fassung des ÜG 1920 hat allerdings nicht diese Lösung verwirklicht, sondern an die Stelle der zunächst vorgesehenen endgültigen Regelung der Vermögensauseinandersetzung den Verweis auf ein erst künftig zu erlassendes Bundesverfassungsgesetz gesetzt. Wenn der erste Halbsatz des § 11 Abs2 ÜG 1920 daher anordnet, dass alles übrige Vermögen "Vermögen des Bundes" ist, so ist das im Hinblick auf den zweiten Halbsatz der Vorschrift so zu verstehen, dass der Bund bis zu dieser endgültigen (partnerschaftlichen) Auseinandersetzung nur im Außenverhältnis die Befugnisse eines Eigentümers ausüben kann, im Innenverhältnis - gegenüber den Ländern -jedoch hinsichtlich des diesen letztlich zustehenden Vermögensteiles gleichsam als Treuhänder anzusehen ist und daher wohl Maßnahmen einer ordentlichen Wirtschaftsführung setzen darf, nicht aber solche, die geeignet sind, die in Aussicht gestellte Vermögensauseinandersetzung - bezogen auf das jeweilige Bundesland - zu unterlaufen oder unmöglich zu machen.

In ihrer Sitzung vom 16. Oktober 2002 ging die Landeshauptleutekonferenz davon aus, dass die Bundesregierung in Verhandlungen über diese Vermögensauseinandersetzung unverzüglich eintritt, wenn von Länderseite ein solches Verlangen gestellt wird, und die Verhandlungen konstruktiv führt.

Daher richten die unterzeichneten Bundesräte an den Herrn Bundesminister für Finanzen folgende

A n f r a g e :

1. Welche Konsequenzen ergeben sich für den Bund aus dem zitierte Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes?
2. In welcher Weise wurde das Bundesministerium für Finanzen seither mit dieser Frage befasst?
3. Wie ist der Stand der Verhandlungen?
4. Was werden Sie unternehmen, um die offene Vermögensaufteilung zwischen dem Bund und den Ländern zu einem Abschluss zu bringen?